

09.10.89

R - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichts-
gesetzes (1. JGGÄndG)

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

G 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG) und
Nr. 41 Buchstabe b (§ 93 Abs. 3 JGG)

a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5
wie folgt zu fassen:

"5. sich von einer bestimmten Person (Betreuungshelfer)
betreuen zu lassen,".

Ausgeliefert am 1 1. OKT. 1989

b) In Artikel 1 Nr. 41 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers untersteht, er einen Betreuungshelfer hat oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, den Helfern und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet."

Begründung

zu a:

Die Formulierung, "sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person" zu unterstellen, ist wenig glücklich. Diese Wortwahl paßt nicht zu dem neu eingeführten Begriff des "Betreuungshelfers" und wird dem Umstand, daß es in dem Verhältnis zwischen Betreuungshelfer und dem Jugendlichen mehr um eine Zusammenarbeit als um eine Beaufsichtigung geht, nicht hinreichend gerecht. Diesen Bedenken wird mit der vorgeschlagenen Fassung Rechnung getragen.

zu b:

Folgeänderung.

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 Abs. 3 - neu - JGG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

' 1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa)	)	
bb)	)	
cc)	)	wie Regierungsvorlage
dd)	)	

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Soweit Weisungen die Mitwirkung eines Jugendhilfeträgers oder Sozialhilfeträgers erforderlich machen, ist dieser vorher zu hören."

Begründung:

Da die Weisungen nach § 10 in der Regel von den Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträgern durchgeführt werden, ist ein Mindestmaß an Abstimmung erforderlich. Wird die im Wege der jugendrichterlichen Weisung angeordnete Maßnahme von der Jugend- bzw. Sozialhilfe als Hilfe im Einzelfall gewährt, dann sind diese Träger nach dem Gesetz dafür verantwortlich, daß die Maßnahme geeignet und sachgerecht ist. Da die Weisungen des Jugendrichters über das JGG in diese Bereiche hineinwirken und sie auch mit der Kostenfolge belasten, ist wenigstens eine Koordinierung hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen vorzusehen.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 11 Abs. 1 Satz 2 JGG)

G

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen."

Begründung:

Der Entwurf geht zu Recht davon aus, daß die Regeldauer bei einer Betreuung 6 bis 12 Monate und bei einem sozialen Trainingskurs 3 bis höchstens 6 Monate (Begr. S. 40,42) betragen wird. Ist es in diesem Zeitraum nicht gelungen, auf den Jugendlichen erzieherischen Einfluß zu gewinnen, wird auch eine längere Einbindung des Jugendlichen kaum noch Erfolg versprechen. Vielmehr könnte sich eine solche eher negativ auf sein Verhalten auswirken. Das Gesetz sollte daher zum Ausdruck bringen, daß die Frist für die Betreuungsweisung höchstens ein Jahr und für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs höchstens sechs Monate betragen soll.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 15 Abs. 1 JGG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einer Auflage nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.""

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, Arbeitsauflagen, die bisher nur als Erziehungsmaßregel erteilt werden können, auch als Zuchtmittel zu verhängen. Während das geltende Recht jedoch in § 11 Abs. 1 für den Fall der als Erziehungsmaßregel getroffenen richterlichen Arbeitsweisung eine Regelung über deren zulässige Höchstlaufzeit enthält, fehlt im Gesetzentwurf eine entsprechende Vorschrift für den Fall der Verhängung der Arbeitsauflage als Zuchtmittel.

Da Zuchtmittel auch Ahndungscharakter haben, dürfen im Interesse der gesetzlichen Bestimmtheit der Sanktion jedenfalls keine geringeren Anforderungen an die Begrenzung der Arbeitsauflage gestellt werden als bei der Weisung. Dem soll durch die Inbezugnahme des § 11 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 15 JGG)

G

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im geltenden Recht enthaltene Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln bereits im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens aufzugeben ist.

Begründung:

Der Entwurf erkennt das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ausdrücklich als regelungsbedürftiges Problem an (Begründung S. 36), will jedoch dessen Lösung einem späteren Gesetzesvorhaben vorbehalten. Der Entwurf ist ausweichend und halbherzig, wenn er sich darauf beschränkt, jetzt auch bei den Zuchtmitteln, nur um einem unausweichlichen Bedürfnis der Praxis nachzukommen, die Arbeitsleistung einzuführen. Es ergibt weder dogmatisch noch praktisch irgendeinen Sinn zwischen einer Arbeitsleistung als Erziehungsmaßregel und einer solchen als Zuchtmittel unterscheiden zu wollen.

Die Regelung des Entwurfs läßt die Notwendigkeit, die dogmatische Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln aufzugeben, besonders deutlich werden. Bei einem Nebeneinander von Arbeitsleistung als Weisung und Arbeitsleistung als Auflage ergibt sich zu dem in § 5 Abs. 2 JGG normierten Subsidiaritätsgrundsatz ein unlösbarer Widerspruch. In der Praxis ist die gegenwärtige Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln nur hinderlich.

Arbeitsleistungen nach § 10 und Geldauflagen nach § 15 JGG müssen austauschbar sein. Auswahlkriterium für beide Maßnahmen ist in der Praxis vielfach nur die Frage, ob ein zu Verurteilender über einen Arbeitsverdienst verfügt oder nicht. Ersterenfalls wird er zu einer Geldauflage, anderenfalls zur Erfüllung von Arbeitsleistungen verurteilt. Die dogmatische Trennung erschwert es überdies, nachträglich flexibel auf Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes oder Beginn einer beruflichen Ausbildung) zu reagieren.

Es sollte daher geprüft werden, ob es möglich ist, die Trennung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln aufzugeben und bereits im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens den einheitlichen Begriff der "Erzieherischen Maßnahme" in das Jugendgerichtsgesetz einzuführen.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 3, 32 und 33 a - neu - (§§ 16, 83 und 86 JGG)

a) In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16
Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen."

b) In Artikel 1 Nr. 32 ist die Angabe "§§ 86 bis 89a" durch die Angabe "§§ 87 bis 89a" zu ersetzen.

c) In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:
"33a. § 86 wird gestrichen".

Begründung:Zu a):

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 39 vor, § 90 Abs. 1 JGG dahin zu ändern, daß der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden soll. Den Arrest an den Erziehungsbedürfnissen des Jugendlichen zu orientieren, entspricht dem gewandelten Verständnis von Sinn, Inhalt und Bedeutung dieser freiheitsentziehenden Maßnahme. Diese begrüßenswerte Regelung kann jedoch nicht ohne Auswirkung auf die Ausgestaltung des Arrestsystems bleiben. Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen ist im Rahmen von Kurzarrest praktisch nicht möglich. Für eine sinnvolle Aufarbeitung bestehender Probleme reicht der zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen nicht aus. Dementsprechend wird daher bereits seit Jahren sowohl vom Deutschen Jugendgerichtstag als auch von den Arrestvollzugsleitern die ersatzlose Streichung des Kurzarrestes und darüber hinausgehend auch des Freizeitarrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtsystematik des Jugendarrestes und seiner Struktur einer baldigen Lösung bedarf, erscheint es schon jetzt sachgerecht und geboten, jedenfalls auf die Form des Kurzarrestes künftig ganz zu verzichten.

Damit wird eine effektivere Nutzung der Institution Jugendarrest ermöglicht. Die in Wissenschaft und Praxis bemängelten negativen Auswirkungen werden wenigstens zu einem Teil gemildert.

Zu b) und c):

Folgeänderungen.

- R 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 17 Abs. 2 JGG),
Nr. 8 a - neu - (§ 27 JGG) und
Nr. 10 (§ 30 Abs. 1 JGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff "schädliche Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind" in § 17 Abs. 2 JGG (vgl. auch § 27 und § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG) durch eine andere Beschreibung der Anordnungsvoraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe zu ersetzen ist.

Begründung:

Der Begriff hat einen hohen Stigmatisierungseffekt. Er unterstellt eine biologische Zuneigung von Jugendlichen zum Verbrechen. Von den Betroffenen wird das Zuschreiben "schädlicher Neigungen" als zusätzliche Belastung empfunden. Die von der Rechtsprechung bisher angebotene Konkretisierung des Begriffes ist nicht geeignet, eine gefestigte praxisgerechte Eingrenzung vorzunehmen. Dies wird deutlich am Beispiel Hamburgs, das - möglicherweise in abgemilderter Form - auch für andere Bundesländer gelten dürfte: Die Verhängungsquote von Jugendstrafen schwankte in Hamburg 1988 zwischen 3,6 und 27,1 v.H. der von den Jugendrichtern des Amtsgerichts nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten ohne Freisprüche. Starke regionale Unterschiede sind in der Bundesrepublik festzustellen. Eine Neuformulierung der Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe ist auch geboten unter der Zielsetzung des Entwurfs, die Verhängung von Jugendstrafe wegen erkannter schädlicher Folgen zurückzudrängen auf Fälle, in denen andere, erzieherische zumindest gleich wirksame Maßnahmen ohne diese negativen Nebeneffekte nicht mehr in Betracht kommen können. Auszählungen aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters haben ergeben, daß mehr als 80 v.H. der aus der Jugendstrafe Entlassenen innerhalb

von fünf Jahren erneut rückfällig wurden. Die Neuregelung der Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe sollte sich orientieren an den Kriterien:

- Ausschluß von Bagatellfällen selbst bei häufiger Begehung und von mittlerer Kriminalität bei gelegentlicher Begehung.
- Erhebliche Erziehungsbedürftigkeit muß nicht nur durch die Taten signalisiert werden, sondern auch noch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung positiv festzustellen sein.
- Abwägung im Bereich der konkreten Sanktionsprognose zwischen den Auswirkungen ambulanter Maßnahmen und der Jugendstrafe unter Berücksichtigung und der möglichen negativen Folgen des späteren Vollzugs einer Jugendstrafe.

- R 8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 JGG),
Nr. 5 a - neu - (§ 22 Abs. 2 Satz 3 JGG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "bestimmten" gestrichen und die Worte "einem Jahr" durch die Worte "zwei Jahren" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.'

Als Folge

ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

'5 a. § 22 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird Jugendstrafe von mehr als einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt, darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden."

Begründung:

§ 21 Abs. 2 JGG entspricht in der geltenden Fassung offensichtlich nicht hinreichend den Bedürfnissen der Praxis. Diese hat in den vergangenen Jahren in zunehmendem Maße die Vollstreckung von Jugendstrafen mit einer Dauer von 1 bis 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Damit hat das Vorliegen "besonderer Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen" seinen Ausnahmecharakter mehr und mehr verloren. Die Straferlaßquote nach erfolgreicher Bewährung hat sich auch bei dieser Gruppe von zu einer Jugendstrafe Verurteilten relativ günstig entwickelt. Eine günstige Sozialprognose ist heute praktisch auch bei dieser Gruppe einziges Kriterium für eine Strafaussetzung. In Anbetracht des Erziehungsgedankens, der dem gesamten Jugendstrafrecht zugrunde liegt, dürfte dem Kriterium des Entwurfs, wonach es darauf ankommen soll, daß die Vollstreckung nicht "im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist", keine eigenständige Bedeutung zukommen.

G 9. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 38 Abs. 2 JGG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der aufgrund eines eigenen Eindrucks von dem Jugendlichen und seinen Lebensbedingungen berichten und sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, äußern kann. ";

Begründung:

Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der an der Hauptverhandlung teilnimmt, soll aufgrund eines eigenen Eindrucks von dem Jugendlichen und seinen Lebensbedingungen berichten können. Es geht hier vor allem um den Mitarbeiter, der in der Lage ist, die Persönlichkeit des Jugendlichen zutreffend zu beurteilen, auch wenn er dazu auf bereits vorliegende Erkenntnisse von Kollegen zurückgreift.

G 10. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 43 Abs. 2 JGG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird dem Beschuldigten Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung gewährt, so soll dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Befindet sich der Beschuldigte in freiwilliger Erziehungshilfe oder in Fürsorgeerziehung, so erhält außerdem die zuständige Behörde Gelegenheit zur Äußerung."

Begründung:

Die Vorschrift soll den neugefaßten Absatz 1 für den Fall ergänzen, daß der Jugendliche in Heimerziehung ist. Die für seine Erziehung im Heim verantwortlichen Personen haben nicht die Stellung eines Erziehungsberechtigten im Sinne des JGG, z.B. im Sinne von § 67 JGG, und werden daher durch die Regelung von Absatz 1 nicht erfaßt. Es ist jedoch für ein am Erziehungsgedanken ausgerichtetes Jugendgerichtsverfahren wesentlich, sie zu hören. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Fälle der Fürsorgeerziehung unter den Jugendlichen, die sich in der Heimerziehung befinden, anteilmäßig kaum mehr ins Gewicht fallen. Hilfe zur Erziehung in einem Heim wird meist nach §§ 5, 6 JWG gewährt.

Neben den Fällen der Fürsorgeerziehung müssen auch die der freiwilligen Erziehungshilfe in die Vorschrift einbezogen werden, da hier die Anhörung der zuständigen Behörde ebenso wichtig ist. Hinzu kommt, daß die Fälle der freiwilligen Erziehungshilfe diejenigen der Fürsorgeerziehung zahlenmäßig weit übersteigen.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 45 Abs. 2 Satz 2 JGG)

In Artikel 1 ist § 45 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 47 Abs. 1 JGG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist in § 47 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"§ 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

G 13. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 48 Abs. 2 JGG)

In Artikel 1 ist Nummer 17 wie folgt zu fassen:

'17. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, für den Leiter der Einrichtung. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen."

Begründung:

In den Fällen, in denen der Jugendliche in Heim-erziehung ist, besteht in der Regel ein intensives Betreuungsverhältnis zu einer oder mehreren dort für seine Erziehung verantwortlichen Personen. Deren Anwesenheit ist aus den gleichen Gründen zu gestatten, aus denen das Gesetz sie etwa für den Bewährungshelfer oder den Erziehungsbeistand vorsieht.

G 14. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 70 Satz 1 JGG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 70 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Jugendgerichtshilfe und, wenn dies zum Wohle des Jugendlichen erforderlich erscheint, auch der Vormundschaftsrichter sowie der Familienrichter werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet; die Jugendgerichtshilfe kann, sofern sie dies für notwendig hält, die Schule informieren."

Begründung:

Entsprechend der Begründung zum Entwurf ist deutlich herauszustellen, daß die Entscheidung bezüglich der Information des Vormundschaftsrichters und des Familienrichters am Wohl des Jugendlichen auszurichten ist.

Eine Unterrichtung der Schule wird nicht vorgesehen. Die Praxis der Jugendgerichtshilfe berichtet immer wieder, daß sich Benachrichtigungen der Strafjustiz an die Schule zumeist negativ für den betreffenden Jugendlichen auswirkten. Falls unter den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall eine solche Unterrichtung dennoch angezeigt erscheine, sei es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, über einen behutsamen Kontakt mit der Schule dieser eine entsprechende Information zukommen zu lassen. Dem wird durch die Anfügung des zweiten Halbsatzes entsprochen.

G 15. Zu Artikel 1 Nr. 28 und 29 (§§ 71, 72 JGG)

- a) In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 71 Abs. 2 jeweils das Wort "Erziehungsheim" zu ersetzen durch die Worte "Heim der Jugendhilfe".
- b) In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a ist in § 72 Abs. 1 Satz 2 das Wort "Erziehungsheim" durch die Worte "Heim der Jugendhilfe" zu ersetzen.
- c) In Artikel 1 Nr. 29 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:
 - 'f) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Erziehungsheim" durch die Worte "Heim der Jugendhilfe" ersetzt;'

Begründung:

Unter einem "Erziehungsheim" im Sinne von § 71 Abs. 2 verstand man zu der Zeit, als diese Formulierung gefunden wurde, noch eine Fürsorgeerziehungsanstalt in öffentlicher Trägerschaft, die in der Regel geschlossen geführt wurde. Erziehungsheime dieser Art gibt es nicht mehr. Einige überörtliche Träger der Jugendhilfe unterhalten zwar noch Landeserziehungsheime in öffentlicher Trägerschaft, in anderen Bundesländern ist dies jedoch nicht mehr der Fall. In der Heimerziehung werden die jungen Menschen in der Regel nicht mehr danach getrennt, ob bei ihnen Fürsorgeerziehung angeordnet ist oder freiwillige Erziehungshilfe oder Hilfe zur Erziehung in einem Heim nach §§ 5, 6 JWG gewährt wird. Alle Heime der Jugendhilfe können für eine einstweilige Unterbringung nach § 71 Abs. 2 je nach den Besonderheiten des Einzelfalles geeignet sein. Im Zusammenwirken mit der Jugendgerichtshilfe kann sich der Richter darüber ein eigenes Urteil bilden. Auch dann, wenn im Einzelfall eine geschlossene Unterbringung erforderlich ist, ist die Auswahl keinesfalls nur auf die "Erziehungsheime" im engeren Sinne beschränkt, soweit es sie überhaupt noch gibt.

G 16. Zu Artikel 1 Nr. 29 nach Buchstabe f - neu - (§ 72 Abs. 4 JGG)

In Artikel 1 Nr. 29 ist nach Buchstabe f -neu- folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein Haftbefehl bereits erlassen und erweist sich nachträglich, daß sein Zweck auch durch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe erreicht werden kann, so ist der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl zu ersetzen."

Begründung:

Absatz 4 -neu- regelt nur den Fall, daß der Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzt wird. In der Praxis ist der umgekehrte Fall häufiger. Da er aber im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, wird häufig nur die Vollstreckung des Haftbefehls ausgesetzt und als Auflage nach § 116 StPO die Anweisung gegeben, in einem bestimmten Heim zu wohnen. Nach den geltenden Kostenbestimmungen sind jedoch nur die Kosten einer einstweiligen Unterbringung nach § 72 Abs. 3 und § 71 Abs. 2 JGG Kosten des Strafverfahrens. Die Kosten der Ausführung einer Anweisung nach § 116 StPO sind grundsätzlich von dem Beschuldigten selbst zu tragen, und es ist auch nicht möglich, ihn nach § 74 JGG davon zu entlasten. Dies ist nicht nur eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Fällen, in denen § 72 Abs. 3 JGG in der geltenden Fassung zur Anwendung kommen kann, sondern es kann auch der Durchführung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren hinderlich sein. Um Untersuchungshaft zu vermeiden, wird die Familie des jungen Menschen oft alles daran setzen, die Kosten aufzubringen. Die Bewilligung einer entsprechenden Hilfe zur Erziehung, die die Übernahme der Kosten durch das Jugendamt gestattet, wird u. U. nicht oder erst zu spät beantragt.

G 17. Zu Artikel 1 Nr. 29 a - neu - (§ 72 a - neu - JGG)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 18

In Artikel 1 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a einzu-
fügen:

'29 a. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

"§ 72 a

Heranziehung der
Jugendgerichtshilfe in Haftsachen

(1) Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich vom Erlaß eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll möglichst noch vor Erlaß des Haftbefehls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter vorgeführt wird.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe berichten unverzüglich über die Möglichkeiten, den Erlaß oder die Vollstreckung des Haftbefehls durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, oder durch andere Maßnahmen abzuwenden."

Als Folge ist Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf will zurecht in § 72 Abs. 3 (neu) die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG hervorheben. Er bleibt jedoch hinter der Forderung zurück, die Ermittlungsbehörden zu einer raschen Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe bei drohendem Erlaß eines Haftbefehls zu veranlassen, damit so schnell wie möglich Alternativen zur Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft geprüft werden können. Dazu ist es nicht nur erforderlich, daß die Jugendgerichtshilfe sofort von dem Erlaß eines Haftbefehls und von dem Beginn seiner Vollstreckung zu unterrichten ist, sie sollte in der Regel bereits vor Erlaß des Haftbefehls hinzugezogen werden, damit sie ggf. Vorschläge für die Anordnung von Heimerziehung statt Untersuchungshaft oder für andere vorläufige Anordnungen über die Erziehung machen kann. Die bereits bisher gesammelten sehr guten Erfahrungen lassen erwarten, daß auf diese Weise in einer Reihe von Fällen die Untersuchungshaft bei Jugendlichen vermieden werden kann. Angesichts der ohnehin recht geringen Anzahl von Jugendlichen, bei denen die Anordnung von Untersuchungshaft in Betracht gezogen werden muß, dürfte eine stärkere Belastung der Jugendgerichtshilfe nicht entstehen.

Aus Gründen der Gesetzessystematik und der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, für die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe eine eigene Vorschrift (§ 72 a JGG) zu schaffen. § 72 JGG regelt nämlich in erster Linie die materiellrechtlichen Voraussetzungen und die gerichtliche Zuständigkeit bei Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft an Jugendlichen. Es ist deshalb sachgerecht, die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Sinne einer Haftentscheidungshilfe gesondert zu regeln. Darüber hinaus unterstreicht diese Heraushebung die Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Bereich der Untersuchungshaft.

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 29 a - neu - (§ 72 a - neu - JGG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 17.

In Artikel 1 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a
einzufügen:

'29 a. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

"§ 72 a

Heranziehung der Jugendgerichts-
hilfe in Haftsachen

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Voll-
streckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll
bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden.
Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist
die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem
Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Jugend-
liche gemäß § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter
vorgeführt wird."

Als Folge ist
Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf will zu Recht in § 72 Abs. 3 (neu) die Heranziehung der Jugend-
gerichtshilfe in Haftsachen gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 38
Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG hervorheben. Er bleibt jedoch hinter der in

Stellungnahmen einzelner Landesjustizverwaltungen positiv beurteilten Forderung zurück, die Ermittlungsbehörden zu einer raschen Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe bei drohendem Erlass eines Haftbefehls zu veranlassen, damit so schnell wie möglich Alternativen zur Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft geprüft werden können. Die bereits bisher gesammelten sehr guten Erfahrungen lassen erwarten, daß auf diese Weise in einer Reihe von Fällen die Untersuchungshaft bei Jugendlichen vermieden werden kann. Angesichts der ohnehin recht geringen Anzahl von Jugendlichen, bei denen die Anordnung von Untersuchungshaft in Betracht gezogen werden muß, dürfte eine stärkere Belastung der Jugendgerichtshilfe nicht entstehen.

Aus Gründen der Gesetzessystematik und der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, für die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe eine eigene Vorschrift (§ 72 a JGG) zu schaffen. § 72 JGG regelt nämlich in erster Linie die materiell-rechtlichen Voraussetzungen und die gerichtliche Zuständigkeit bei Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft an Jugendlichen. Es ist deshalb sachgerecht, die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Sinne einer Haftentscheidungshilfe gesondert zu regeln. Darüber hinaus unterstreicht diese Heraushebung die Bedeutung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Bereich der Untersuchungshaft.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 85 JGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 451 Abs. 3 StPO entsprechende Regelung in das Jugendgerichtsgesetz aufzunehmen ist.

Begründung:

In der Praxis hat sich verschiedentlich die Frage gestellt, ob mit jedem Wechsel des Vollstreckungsleiters auch ein örtlicher Zuständigkeitswechsel der Staatsanwaltschaft verbunden ist oder ob für die Abgabe von Stellungnahmen und die Einlegung von Rechtsmitteln weiterhin die Staatsanwaltschaft zuständig bleibt, die Verfolgungsbehörde war und aktenaufbewahrende Stelle ist. Die Frage ist in Rechtslehre und Rechtspraxis umstritten.

Im Interesse einer einheitlichen Praxis erscheint eine eindeutige Regelung auch für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes wünschenswert.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 89 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 JGG)

In Artikel 1 sind

- a) in § 89 a Abs. 1 Satz 1
nach den Worten "die Jugendstrafe"
die Worte "in der Regel"
einzufügen,
- b) in § 89 a Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:
"Wird die Vollstreckung des Restes der lebenslangen
Freiheitsstrafe durch das Gericht zur Bewährung
ausgesetzt, so erklärt das Gericht die Vollstrek-
kung der Jugendstrafe für erledigt."

Begründung:

Zu a:

Der Praxis sollte die Möglichkeit gegeben werden, flexibel zu reagieren. Dies erscheint sachgerecht (auch in der Begründung, S. 109, wird davon gesprochen, daß "grundsätzlich" die Jugendstrafe zuerst zu vollstrecken ist). In Einzelfällen kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zunächst sinnvoll sein, etwa wenn während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Strafaussetzung einer Jugendstrafe widerrufen wird. In solchen Fällen erscheint es nicht immer sinnvoll, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sofort zu unterbrechen.

Zu b:

Klarstellung des Gewollten.

G 21. Zu Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a (§ 90 Abs. 1 JGG)

In Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a sind die dem § 90 Abs. 1 anzufügenden Sätze wie folgt zu fassen:

"Der Vollzug des Jugendarrestes ist erzieherisch zu gestalten. Er hat dem Jugendlichen Rat und Hilfe zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, anzubieten oder zu vermitteln."

Begründung:

Aus den Erfahrungen, die die Mehrzahl der Jugendämter in den letzten Jahrzehnten bezüglich des Arrestvollzugs gemacht haben, ist eine nicht unbeträchtliche Skepsis dahin erwachsen, ob eine erzieherische Gestaltung des Arrestvollzugs überhaupt realisiert werden kann. Dem in dieser Skepsis zu Tage tretenden Bedürfnis nach einer zwingenden und klaren gesetzlichen Grundlage ist Rechnung zu tragen.

Das Wort "Rat" berücksichtigt die Gegebenheiten, daß es vor allem beim Freizeitarrest nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, bereits im Arrestvollzug wirksame Hilfe zur Bewältigung der Schwierigkeiten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, anzubieten. Aber ein Rat kann durchaus schon während des Arrestes positive Impulse beim Jugendlichen hervorrufen.

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 110 Abs. 2 JGG)

Artikel 1 Nr. 43 ist wie folgt zu fassen:

'43. In § 110 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei älteren Heranwachsenden kann die Untersuchungshaft nach den Vorschriften des § 93 vollzogen werden, solange sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

Begründung:

Beibehaltung des geltenden Rechts für die bis zu 21-Jährigen; bei ihnen kann der in § 93 vorausgesetzte erzieherische Bedarf vermutet werden.

Öffnung des § 93 für die Heranwachsenden, die zum Zeitpunkt der Unterbringung in der Untersuchungshaft zwischen 21 und 24 Jahre alt sind.

R 23. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 und § 97 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung "§§ 84 und 85 Abs. 3" durch die Verweisung "§§ 84 und 85 Abs. 5" ersetzt;
2. § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. Arbeitsleistungen zu erbringen,".

Begründung:

Zu Nummer 1:

Bei den Änderungen der §§ 91 und 97 Abs. 1 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen nach Umnumerierung des § 85 Abs. 3 JGG in § 85 Abs. 5 JGG i.d.F. des Entwurfs.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des § 98 paßt Absatz 1 Nr. 1 an den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG und des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG i.d.F. des Entwurfs an.

R 24. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Bundeszentral-
registergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 13 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend."
2. In § 60 Abs. 2 wird die Angabe "§ 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.'

Begründung:

Zu Nummer 1:

Durch die Streichung des § 30 Abs. 1 Satz 2 JGG können zukünftig im Nachverfahren verhängte Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung ist gemäß § 7 Abs. 1 BZRG in das Zentralregister einzutragen; diese Regelung gilt aber nur für Verurteilungen im Sinne von § 3 Nr. 1, § 4 BZRG. Bei einer im Nachverfahren gemäß § 30 Abs. 1 JGG getroffenen Entscheidung handelt es sich nicht um eine Verurteilung, sondern um eine nachträgliche Entscheidung (§ 3 Nr. 6, § 13 Abs. 2 Satz 1 BZRG). Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BZRG ist die nachträgliche Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nur dann in das Register einzutragen, wenn die Entscheidung durch Beschluß ergangen ist. Es fehlt eine Regelung dahingehend, daß auch die (durch Urteil erfolgte) Aussetzung zur Bewährung der im Nachverfahren verhängten Jugendstrafe in das Register einzutragen ist.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BZRG gebotene Eintragung der Aussetzungsentscheidung trägt nicht nur den Interessen des Verurteilten, sondern auch denen der Justiz an einer vollständigen und zutreffenden Registerauskunft Rechnung; sie begründet auch die Hinweispflicht der Registerbehörde (§ 22 BZRG) für den Fall, daß eine Mitteilung über eine weitere Verurteilung eingeht.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Klarstellung.

R 25. Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

In Artikel 4 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

In Nummer 1910 wird die Verweisung " (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG)" durch die Verweisung " (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG)" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

R 26. Zu Artikel 4 a - neu - (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

'Artikel 4 a

Änderung des Gesetzes über die internationale
Rechtshilfe in Strafsachen

In § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) wird die Verweisung "§ 72 Abs. 1, 3 Satz 1" ersetzt durch die Verweisung "§ 72 Abs. 1, 4 Satz 1".'

Begründung:

Die Änderung des § 25 Abs. 2 IRG berücksichtigt die Umnummerierung des § 72 Abs. 3 Satz 1 JGG in § 72 Abs. 4 Satz 1 JGG i.d.F. des Entwurfs.

G 27. Zu Artikel 7

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes die im § 40 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Bundesrats-Drs. 503/89) vorgesehenen Hilfen für junge Volljährige in Kraft treten zu lassen. Sie muß sicherstellen, daß Weisungen nach § 10 und vorläufige Anordnungen über die Erziehung nach § 71 JGG im Bedarfsfall von den Jugendhilfeträgern übernommen werden. Die im JWG vorgesehene Altersgrenze würde sonst - insbesondere bei Unterbringung in Heimen - zu weiteren Belastungen der Sozialhilfeträger führen.

B

28. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.